Einschreiben per Swiss Express
Zustellung 07.08.2024 / 9:00 Uhr
99.00.730.200.03403012

Absender

Ingo Knöfler
Polizeikennzeichen GR 164891

Einschreiben/Express
Schweizerisches Bundesgericht
1000 Lausanne 14

Schiers, den 05. August 2024

Beschwerde und Antrag auf Erlass vorsorglicher Verfügung

gegen

Kantonsgerichtsurteil GR (liegt bei) vom 10. Juli 2024

sowie gegen

- Gemeindepolizei, 7220 Schiers
- Kantonspolizei GR, 7000 Chur
- Peter Schnyder, Schibabüal 12, 7220 Schiers

I. Rechtsbegehren

Die Ziffern 1-3 des angefochtenen und dieser Beschwerde beiliegenden Entscheids sei vollumfänglich aufzuheben unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Vermieterpartei und der Vorinstanzen nach bundesgerichtlichem Ermessen.

Vorsorglich wird beantragt: Die Gemeindepolizei Schiers und die Kantonspolizei GR seien bundesgerichtlich anzuweisen, meine Verhaftung als widerrechtlich anzuerkennen und meinen Zugang zu meiner Wohnung sowie zu meinen Privatsachen sofort wiederherzustellen. Dem Vermieter Peter Schnyder sei gerichtlich jeglicher Versuch zu untersagen, nicht vollstreckbare Entscheide vor ihrer Rechtskraft durch gesetzeswidrige Einflussnahmen zur Durchsetzung zu bringen.

II. Sachverhalt/Formelles

1. Am 10. Juli 2024 wies das Kantonsgericht GR meine Berufung in Mietsachen ab und versah sein Urteil mit folgender Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diese, einen Streitwert von weniger als CHF 15'000.-- betreffende Entscheidung kann

gemäss Art. 72 und Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG Beschwerde an das Bundesgericht geführt werden, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. Andernfalls ist die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG gegeben. (In beiden Fällen ist innert dreissig Tagen schriftlich ans BGer zu gelangen unter Einhaltung von Art. 42f. BGG, ...).

2. In Erwägung 1 beziffert die Vorinstanz den Streitwert auf Fr. 10'200.--, dabei ihre eigene Vorinstanz korrigierend. Dass das Bundesgericht als dritte Instanz zu einem nochmals anderen Ergebnis kommen könnte, kann nicht ausgeschlossen werden. Diese Unsicherheit besteht auch hinsichtlich der Gerichtsferien. Vorsorglich halte ich die Beschwerdefrist ohne Berücksichtigung der Gerichtsferien ein. Das angefochtene KG-Urteil ging am 16. Juli bei mir ein. Dadurch endet die Frist frühestens am 15. August 2024. Diese Eingabe erfolgt vorsorglich und wird innert dieser Frist mit einer zusätzlichen Begründung ergänzt.

3. Am ... August 2024 wurde ich in Schiers von einem gemischten Aufgebot aus Kantons- und Gemeindepolizei verhaftet. Dabei wurde mir mein Wohnungsschlüssel abgenommen, und seither ist mir der Zugang zu meinen Privatsachen verwehrt. Wie es scheint, hat die Polizei inzwischen die Türschlösser ausgewechselt und mich so auf die Strasse gesetzt. Zweimal war ich dadurch gezwungen, im PW zu übernachten, wo weder Schlafqualität, noch Menschenwürde herrscht in der Nacht.

4. Dadurch hat der Fall die von der Vorinstanz geforderte Bedeutung gewonnen. Wer vom Zugang zu seinem Schlafplatz und zu seinen lebenswichtigen Privatsachen willkürlich abgeschnitten wird, ist in seinen elementarsten Grundrechten verletzt, wie Menschenwürde, Eigentum, Achtung seiner Privatsphäre, persönliche Freiheit, Niederlassungsfreiheit und anderem mehr. Dagegen hat das Bundesgericht einzuschreiten, dessen oberste Pflicht die Verteidigung der Bundesverfassung ist.

III. Notwendigkeit einer vorsorglichen Anordnung

Das angefochtene Kantonsgerichtsurteil führt unter Sachverhalt/F aus, ein Antrag auf aufschiebende Wirkung sei gegenstandslos, da die Aufschiebungswirkung von Gesetzes wegen schon eingetreten sei. Damit steht fest, dass das erstinstanzliche Urteil auf Ausweisung aus der Mietsache nicht in Kraft treten konnte. Es war – mit anderen Worten – **nicht vollstreckbar**. Weder der Vermieter, noch die kantonale, noch die kommunale Polizei waren berechtigt, irgendwelche Vollstreckungsmassnahmen zu fordern oder durchzuführen. Sie müssen bundesgerichtlich davon abgehalten werden, denn ihre Vorkehren gegen mich und meinen Zugang zur Wohnung verstossen eklatant gegen Bundesrecht. - Umso mehr als die vom Kantonsgericht GR festgestellte aufschiebende Wirkung selbstverständlich für sein eigenes Urteil genauso gilt, wie es selbst mit uneingeschränkter Rechtsmittelbelehrung festgehalten hat. Das steht im Einklang mit Art. 103 Abs. 2 lit. a BGG.

Mit freundlichen Grüssen

.....

<u>Beilagen</u>: Angefochtener Entscheid des Kantonsgerichtes GR, 4 Kopien dieser Eingabe

<u>Kopie per Einschreiben zK</u>: Polizeikommando Graubünden, Ringstrasse 2, 7000 Chur

7302 Landquart
06.08.2024 / 14:03 / S3

Bestätigung Quittung

Post CH Netz AG
Wankdorfallee 4
3030 Bern
UID: CHE-116.302.542 MWST

	CHF
1 Swiss-Express Mond bis 2 kg (2) (A	18.50
Nr 99.00.730200.03403012	
kg 0.148 / 07.08.2024 09:00	
Signature	
Total CHF	**18.50**
VISA Contactless	-18.50
Buchung	
Karte Nr. xxxx8763	
Trx-Seq.Nr.: 138718	
Trn_ID: 23970125	
Aut-Code: JOGVSR	
Rückgeld	**0.00**
(2): inkl. MWSt(8.1%)	1.39

(A): Im Namen und auf Rechnung der Post CH AG